

1907

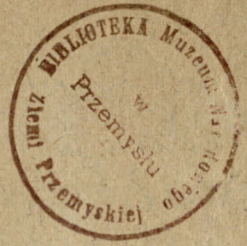
M.A. 55

68

KORPS- und LANDWEHRKOMMANDOBEFEHL Nro 68.

P R Z E M Y Ś L, am 31. DEZEMBER 1907.

HEER und LANDWEHR.



27697

Präs. Nro 2013.

Ldw. Präs. Nro 1348.

Es liegt der Verdacht nahe, dass bei den grösseren

Kaisermanöver (Kaiser-) Manövern bei JASŁO im Jahre 1900 von einem Teilnehmer bei JASŁO 1900; ein Teilnehmer an denselben dürfte einen grösseren Geldbetrag verloren haben.

man an diesen Manövern ein grösserer Geldbetrag verloren wurde, welcher von einer Bäuerin gefunden worden sein dürfte und von derselben in letzter Zeit zu grösseren Grundkäufen veräußert wird.

Alle Kommanden, Behörden, Truppen und Anstalten haben entsprechende Nachforschungen nach dem eventuellen Verlustträger einzuleiten und das Ergebnis derselben direkte dem Korps- (Landwehr-) Kommando bekanntzugeben.

Der Verlustträger hätte gleichzeitig nähere Daten, wann und wo er das Geld verlor, Beschreibung der Brieftasche (falls das Geld in einer solchen verwahrt war), was sich sonst noch darin befand, etc. anzugeben.

M.A. Nro 11.054.

Ldw. M.A. Nro 5544.

Gelegentlich der Einübung des Munitionsersatzes

Visitierung der Exerziermunition vor dem Laden.

aus dem Patronentonnister (: Punkt 145 des Exerzierreglements für die k. u. k. Fussstruppen:) mit Exerzierpatronen wurden bei einem Landwehrinfanterieregimente in einem mit Exerzierpatronen bezeichneten Karton scharfe Patronen vorgefunden. Ein leicht möglicher Unfall wurde nur dadurch vermieden, dass der Zugkommandant nach dem Abreissen der Kartondeckel noch vor dem Laden die Munition visitierte.

Es wird daher in Erinnerung gebracht, dass unter allen Umständen, also auch dann, wenn die Mannschaft zu Übungszwecken mit geschlossenen Kartons beteiligt wird, vor dem endgiltigen Laden die Exerziermunition genau zu visitieren ist.

./.

M. A. Nro 11055.

Ldw. M. A. Nro 6441.

Einteilung von  
Ersatzreser-  
visten zu den  
Kanonenbatterien der k. k.  
Landwehr.

Auf eine gestellte Anfrage, wohin artilleristisch ausgebildete Landwehrmannschaft im Falle ihrer Übersetzung in die Ersatzreserve einzuteilen ist, hat das k. k. MINISTERIUM für LANDESVERTEIDIGUNG mit ERLASS Dep. VII Nro 2999 vom 23. Dezember 1907 verfügt:

Wird ein aktiver Mann der Kanonenbatterien der k. k. Landwehr oder ein der k. u. k. Artillerie zur Ausbildung zugeteilter aus irgend einem Grunde in die Ersatzreserve übersetzt, so verbleibt derselbe im Grundbuchstande der Kanonenbatterie beziehungsweise ist derselbe in den Stand der korrespondierenden Kanonenbatterie der k. k. Landwehr zu transferieren und hat daselbst die ihm gesetzlich zufallenden Waffenübungen abzuleisten.

Fällt die Übersetzung desselben in die Ersatzreserve in die Zeit der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung, so vollendet er diese bei dem Truppenkörper, bei dem er sich befindet.

M. A. Nro 11088

Ldw. M. A. Nro 6343.

Wehrpflicht -  
Begünstigung  
für Menoniten,  
Karaiten und  
Lippowaner.

Ad ERLASS des k. k. MINISTERIUMS für LANDESVERTEIDIGUNG Dep. VII-Nro 2.879 vom 10. Dezember 1907, wird in Abänderung des ERLASSES Nro 24.090/IV ex 1891 - (verlautbart im 6.016 Landwehrkommandobefehl Nro 3 vom 28. Jänner 1892:) angeordnet, dass die für die Landwehr assentierten oder für diese entfallenen Wehrpflichtigen, welche der Religionssekte der MENO-NITEN und KARAITEN in GALIZIEN, wie der LIPPOWANER in der BUKOWINA angehören, bei Erfüllung der im §. 96:4, b) der Wehrvorschriften I. Teil gestellten Bedingungen auf die Dauer des 1. Präsenzdienstjahres beziehungsweise der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung den Sanitätsabteilungen des Heeres behufs Ausbildung im Sanitätsdienste - gegen Rückvergütung ihrer Gebühren - zuzuteilen und sodann während der ihnen noch obliegenden Präsenzdienstzeit, sowie während der Waffenübungen

M. A. Nro 6360.

Bekanntgabe  
von Krankheits-  
geschichten.

Das k.k. MINISTERIUM für LANDESVERTEIDIGUNG hat mit  
ERLASS von 16. DEZEMBER 1. J. Dep. VI, Nro 1122 in Übereinstimmung  
mit einer vom k. und k. Reichskriegsministerium getroffenen  
Verfügung (:verlautbart im Korps- und Landwehrkommandobefehle  
Nro 64, Teil HEER, unter M. A. Nro 10.105 des 10. Korpskommandos :)  
dem k.k. Landwehrkommando die Befugnis übertragen, in Zukunft  
bei allen Ansuchen um Bekanntgabe von Krankheitsgeschichten,  
ärztlichen Befunden und Diagnosen, auch an private Versiche-  
rungsgesellschaften und berechtigte Privatpersonen, selbstän-  
dig die Entscheidung zu treffen.

*Ortner*  
*zum*

A V I S O I.

Als Beilage wird eine Subskriptionsausschreibung  
der Studie „Die SCHLACHT“ von Oberst Max von CSIGSRECS ausge-  
geben.

Bestellungen dieser Studie wollen mittels der angedruck-  
ten Bestellliste bis 12. Jänner 1908 an die Generalstabsabtei-  
lung des 10. KORPSKOMMANDOS gesendet werden.

II. Kinder-(Säuglings-)Milch, nach dem bewährten System des  
Professors Dr. BAGKEAUS in LEIPZIG präpariert und sterilisiert,  
dann die „Sanitätskurmilch“ sind täglich frisch und unter dem  
Fabrikpreise bei der Firma THADDÄUS CIESLIŃSKI in PRZEMYŚL  
erhältlich.

M.A. 7

4/1

J. 8

1007